

**Fristlose Kündigung,
weil Vertrauens-
verhältnis schwer
erschüttert**

spuren, u. a. eine Spaltmaßverengung an der Motorhaube. Einem Fachmann wären diese Spuren schon bei einer bloßen Sichtprüfung aufgefallen, urteilte das Gericht. Es sah daher auf Seiten des Autohauses eine grobe Fahrlässigkeit. Diese schließt nach § 442 BGB die Mängelhaftung des Verkäufers aus, es sei denn, der Verkäufer hat eine Beschaffenheitsgarantie gegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen.

Für die letzten beiden „Rettungsanker“ sah das OLG keine Anhaltspunkte:

- Jedenfalls für die Zeit vor dem eigenen Erwerb habe der Verkäufer mit seiner Angabe „unfallfrei“ keine Garantie für Unfallfreiheit übernommen.
- Auch der Vorwurf der Arglist sei unbegründet. Die Angabe „unfallfrei“ sei keine Behauptung ins Blaue hinein, weil sie sich, für das Autohaus erkennbar, nur auf die eigene Besitzzeit des Verkäufers bezogen habe (OLG Saarbrücken, Urteil vom 06.07.2016, Az. 2 U 54/15, Abruf-Nr. 188617).

► Personalmanagement

Illegales Autorennen unter Alkohol kann Autoverkäufer Job kosten

| Auch wenn es sich bei einem illegalem Autorennen unter Alkoholeinfluss um ein außerdienstliches Verhalten eines Autoverkäufers handelt, kann eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber wirksam sein. Das ist der Fall, wenn das Vertrauen des Arbeitgebers in die Eignung des Mitarbeiters als Autoverkäufer durch dessen Verhalten schwer erschüttert wurde und das Ansehen des Autohauses gefährdet ist. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) Düsseldorf im konkreten Fall angenommen. |

Das Gericht nahm dem Autoverkäufer die Geschichte nicht ab, dass er mit seinem nicht zugelassenen Renn-Quad seinen gestohlenen geglaubten Lamborghini verfolgen musste. Bei seiner rasanten „Verfolgungsjagd“ durch die Düsseldorfer Innenstadt hatte er mehrere rote Ampeln missachtet. Bei der Interessensabwägung sprach zudem gegen ihn, dass er schon 2014 wegen eines vergleichbaren Fehlverhaltens im Straßenverkehr von seinem Arbeitgeber abgemahnt und ihm die Fahrerlaubnis entzogen worden war (ArbG Düsseldorf, Urteil vom 12.07.2016, Az. 15 Ca 1769/16, Abruf-Nr. 187906).

► Personalmanagement

Meldung auch bei Elternzeit von weniger als einem Kalendermonat

| Ab 01.01.2017 müssen Sie als Arbeitgeber auch in den Fällen, in denen die Unterbrechung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit keinen Kalendermonat umfasst, eine Unterbrechung mit dem Abgabegrund 52 melden. Dies gilt unabhängig vom Versicherungsstatus Ihrer Mitarbeiterin bzw. Ihres Mitarbeiters. Damit können die Krankenkassen künftig in allen Fällen prüfen, ob die freiwillige Mitgliedschaft bei einer Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit beitragsfrei fortgesetzt werden kann. |

📌 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände vom 09.03.2016, Abruf-Nr. 185676

**Kalendermonats-
Frist gilt künftig
nicht mehr**